

der Krankheit des Leiters weiter geöffnet zu halten. Dazu haben sich die Klägerinnen und die Zeugin bereit erklärt. Etwa eine Woche später wurde ihnen dann die Vereinbarung zur Unterschrift übergeben. Erst zu diesem Zeitpunkt haben sie Kenntnis davon genommen, daß Inhalt der Vereinbarung auch die Kollektive materielle Verantwortlichkeit war. Die Zeugin hat dazu ausdrücklich betont, daß sie in der Aussprache weder über ihre Rechte und Pflichten aus einer solchen Vereinbarung noch über die sich ergebenden Konsequenzen aufgeklärt worden ist.

Aus diesem Sachverhalt ergibt sich, daß der Abschluß der Vereinbarung nicht entsprechend den Forderungen der Richtlinie vorbereitet war und die sachlichen Voraussetzungen für eine solche Vereinbarung nicht Vorliegen haben, weil es nicht der Wille der Mitglieder des Kollektivs gewesen ist, die kollektive materielle Verantwortlichkeit zu übernehmen. Die Verklagte hat aber auch grob gegen den Grundsatz verstoßen, daß bei Abschluß einer solchen Vereinbarung die Zustimmung der BGL vorliegen muß. Die BGL hat weder vor Abschluß noch danach ihre Zustimmung erteilt. Aus der dem Senat überreichten Stellungnahme des BGL-Vorsitzenden ergibt sich, daß dieser nachträglich von dem Abschluß der Vereinbarung informiert worden ist und von sich aus sein Einverständnis erklärt hat. Es kann aber kein Zweifel darüber bestehen, daß eine wirksame Zustimmung nur durch die BGL als gewählte Leitung hätte erteilt werden können.

Die Vereinbarung hätte aber auch deshalb nicht abgeschlossen werden dürfen, weil das Kollektiv neu gebildet worden ist und damit die Voraussetzungen des Abschn. II Ziff. 2 Buchst. b und c der Richtlinie nicht erfüllt waren.

Bei der kollektiven materiellen Verantwortlichkeit ist weiter zu beachten, daß gemäß Abschn. III Ziff. 1 Buchst. E der Richtlinie durch Betrieb und Kollektiv gemeinsam die Ursachen für das Entstehen von Verlusten zu klären sind, wenn festgestellt wird, daß Differenzen zwischen der übergebenen sowie zwischenzeitlich eingegangenen Warenmenge und den abgerechneten Geldeinnahmen bestehen oder Inventargegenstände fehlen. Ebenso ist gemäß Abschn. III Ziff. 4 dann, wenn das Kollektiv materiell verantwortlich gemacht werden soll, die BGL vorher zu unterrichten, damit sie bei der Klärung der Ursachen mithilft. Es handelt sich hier um eine Erweiterung der gesetzlichen Anforderung aus § 112 Abs. 1 GBA, wonach bei Eintritt eines Schadens der Betriebsleiter unter Teilnahme der Werk tätigen die Ursachen des Schadens unverzüglich aufzudecken und zu beseitigen hat.

Die Verklagte hat auch insoweit ihre Pflichten nicht erfüllt. Aus dem Vorbringen der Parteien und der Aussage der Zeugin ergibt sich, daß durch die Abteilung Wirtschaftskontrolle der Verklagten lediglich persönliche Aussprachen mit der Klägerin K. und der Zeugin geführt worden sind. Eine Beratung mit dem gesamten Kollektiv fand nicht statt. Die BGL hat nur eine Mitteilung erhalten, daß die materielle Verantwortlichkeit geltend gemacht werden soll.

Unter Berücksichtigung aller dieser Umstände hat es von Anfang an an den Voraussetzungen für den Abschluß einer Vereinbarung über die Rechenschaftspflicht und die damit verbundene kollektive materielle Verantwortlichkeit gefehlt. Daher und auf Grund der Tatsache, daß eine Inventur im Zusammenhang mit der Übergabe der Gaststätte an das Kollektiv nicht durchgeführt worden ist, war die Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit gegenüber den Klägerinnen aus § 113 Abs. 2 Buchst. b GBA ausgeschlossen. Die Voraussetzungen für die materielle Verantwortlichkeit nach § 113 Abs. 1 GBA lagen ebenfalls nicht vor.

Inhalt

	Seite
Wolfgang L e w e r e n z / Dr. Lothar R e u t e r :	
Volkskontrolle zum Jugendgesetz.....	121
Präsidium des Obersten Gerichts:	
Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und der Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß . .	125
Dr. Joachim S c h l e g e l :	
Einige Probleme der gerichtlichen Beweisaufnahme	125
Rolf K r a u s e / Heinz P l i t z :	
Die Aufgaben des Gerichts im Eröffnungsverfahren zur Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Strafverfahren	128
Dr. Siegfried W i t t e n b e c k /	
Dr. rer. nat. Dr. med. habil. Hans S z e w c z y k .	
Besondere Probleme der Begutachtung im Zusammenhang mit der Beurteilung der Zurechnungs und Schuldfähigkeit.....	131
Zur Diskussion	
Walter H a b e r :	
Zur Ersetzung des Schadens, den ein Werk tätiger in Erfüllung von Arbeitsaufgaben mit seinem eigenen Kraftfahrzeug verursacht hat.....	134
Materialien der Plenen der Bezirksgerichte	
Probleme der Strafzumessung bei Rückfalltätern, die Straftaten gegen das Eigentum begangen haben (Aus dem Bericht des Präsidiums an das Plenum des Bezirksgerichts Potsdam am 9. Dezember 1971) . .	136
Aufgaben der Gerichte bei der komplexen Bekämpfung und Vorbeugung der Eigentumskriminalität Jugendlicher (Aus dem Bericht des Präsidiums an das Plenum des Stadtgerichts von Groß-Berlin am 22. Dezember 1971)	139
Aus anderen sozialistischen Ländern	
Dr. Vladislav B u r d a :	
Grundsätzliche Aufgaben der Justizorgane nach dem XIV. Parteitag der KPTsch.....	142
Rechtsprechung	
S t r a f r e c h t	
Oberstes Gericht:	
Zur Verwerfung der Berufung durch Beschluß wegen offensichtlicher Unbegründetheit (§293 Abs. 3 StPO) und zur Anforderung von Zweitgutachten.....	145
Oberstes Gericht:	
Zur Rücksichtslosigkeit i. S. des § 196 Abs. 3 Ziff. 2 StGB bei erheblicher Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit infolge Alkoholgenusses.....	147
Stadtgericht von Groß-Berlin:	
Fahrlässige Wirtschaftsschädigung durch vorsätzliche Verletzung von Berufspflichten.....	149
A r b e i t s r e c h t	
BG Potsdam:	
Zur Wirksamkeit bzw. Unwirksamkeit von Vereinbarungen über die kollektive materielle Verantwortlichkeit	151